

**Allgemeinverfügung
des Präsidenten des Sächsischen Landtags
zur Änderung der Allgemeinverfügung
zur Anordnung eines Abstandsgebots und einer Maskenpflicht**

vom 6. Januar 2021

Auf Grundlage von Artikel 47 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Verfassung und § 12 Absatz 2 der Hausordnung des Sächsischen Landtags (HO-SLT) ergeht zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende

Allgemeinverfügung:

Teil 1

Änderung der Allgemeinverfügung des Präsidenten des Sächsischen Landtags zur Anordnung eines Abstandsgebots und einer Maskenpflicht vom 26. November 2020

Ziffer 8 Satz 1 der Allgemeinverfügung des Präsidenten des Sächsischen Landtags zur Anordnung eines Abstandsgebots und einer Maskenpflicht vom 26. November 2020 wird wie folgt gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. November 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Januar 2021.“

Teil 2

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie wird durch Veröffentlichung im Internet unter www.landtag.sachsen.de auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelle Meldungen“, per Hausverfügung und am „Schwarzen Brett“ bekannt gemacht. Sie ist darüber hinaus an der Pforte des Altbaus sowie am Empfangstresen im Neubau einsehbar.

Gründe:

Seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung des Präsidenten des Sächsischen Landtags vom 26. November 2020 zur Anordnung eines Abstandsgebots und einer Maskenpflicht, auf deren Begründung ergänzend verwiesen wird, hat sich die Anzahl von COVID-19-Fällen (SARS-CoV-2-Infektionen und COVID-19-Erkrankungen) in Sachsen weiter erhöht und befindet sich trotz des im Dezember 2020 durch die Sächsische Staatsregierung verhängten „harten Lockdowns“ nach wie vor auf sehr hohem Niveau. Nach dem RKI-Lagebericht vom 3. Januar 2021, 0:00 Uhr bestand im Freistaat Sachsen eine 7-Tage-Inzidenz von 330 Fällen je 100.000 Einwohnern. Dies ist bei Weitem der höchste Wert aller Bundesländer und mehr als das Doppelte der

durchschnittlichen 7-Tage-Inzidenz aller Bundesländer (140 Fälle je 100.000 Einwohner).

Trotz der hohen Fallzahlen und einiger Infektionsfälle unter den sich im Landtagsgebäude aufhaltenden Personen konnte eine Verbreitung des Virus im Landtagsgebäude bisher nicht nachgewiesen werden. Dies spricht für die Wirksamkeit der im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen einschließlich der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie der Einhaltung des Abstandsgebots. Die in der Allgemeinverfügung des Präsidenten des Sächsischen Landtags zur Anordnung eines Abstandsgebots und einer Maskenpflicht vom 26. November 2020 geregelten Verpflichtungen sollen daher bis zum 31. Januar 2021 weitergelten. Ende Januar erfolgt eine erneute Überprüfung der Erforderlichkeit dieser Maßnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ergänzender Hinweis: Bei einer Anfechtung durch Mitglieder des Sächsischen Landtags handelt es sich gegebenenfalls um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, für die die Verwaltungsgerichte nicht zuständig sind (§ 40 Abs. 1 VwGO).



Dr. Matthias Rößler